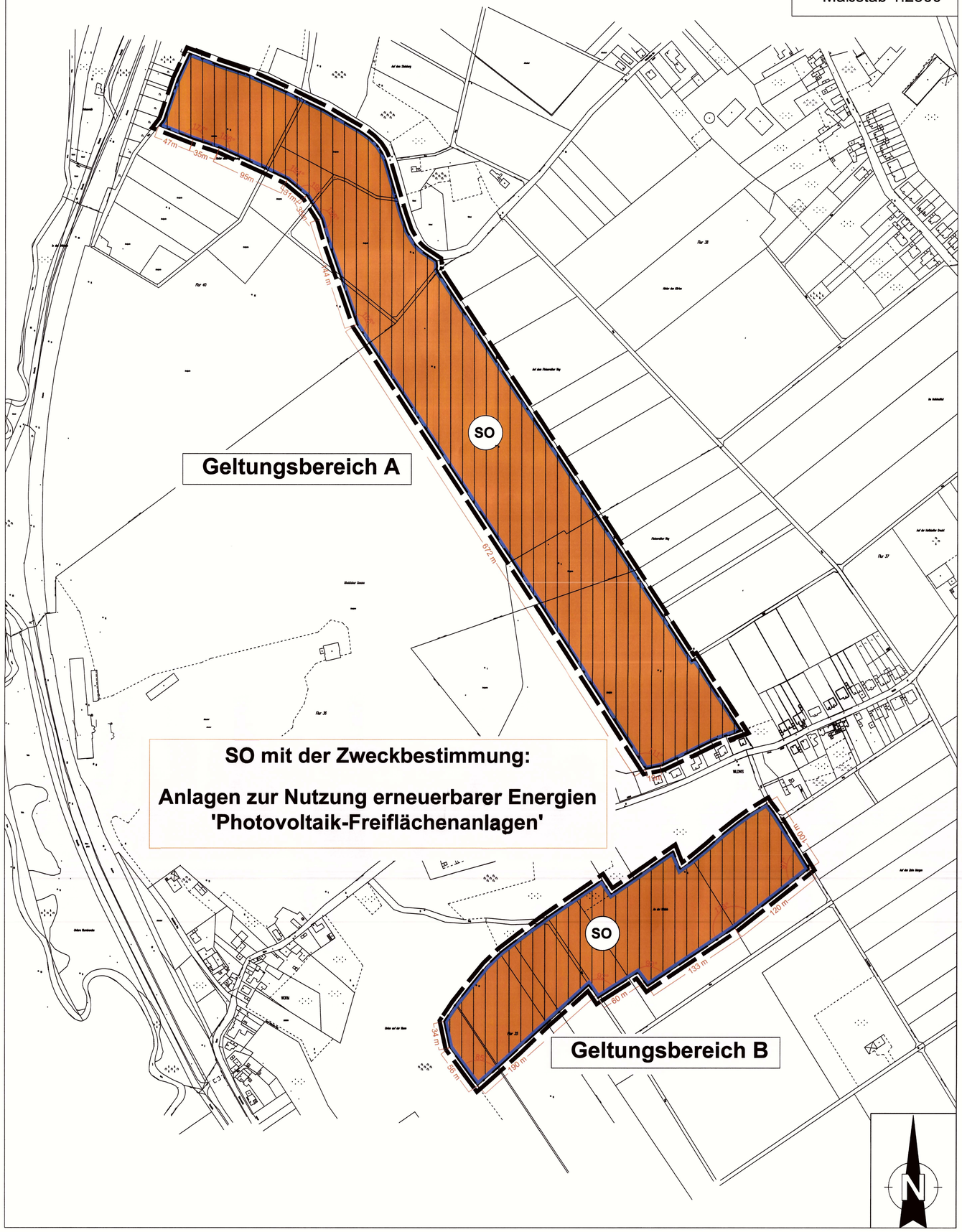
Stadt Herzogenrath - Stadtteil Merkstein

Vorhabenbezogener Bebauungsplan III/78
"Photovoltaik-Freiflächenanlagen"

Maßstab 1:2500



A. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. **Art der baulichen Nutzung**
Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 9 (1) Nr. 9 BauGB und § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlagen"

Innerhalb des sonstigen Sondergebietes für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" sind Photovoltaikanlagen zulässig. Ebenfalls zulässig sind die für die betrieblichen Zwecke erforderlichen Nebenanlagen sowie Einfriedungen, die als untergeordnete Anlagen der Sicherung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor Vandalismus und Diebstahl dienen.

2. **Maß der baulichen Nutzung**
In den Geltungsbereichen A und B beträgt die maximale Geländehöhe 136,4 m NHN.

Die maximale zulässige Höhe der Module im Sondergebiet wird auf 2,5 m festgesetzt (max. Gesamthöhe: 138,9 m NHN).

Die maximale zulässige Höhe der technischen Nebenanlagen (Wechselrichter / Trafo) wird auf 3,0 m festgesetzt (max. Gesamthöhe: 139,4 m NHN).

3. **Temporäre Nutzung**
Gemäß § 9 (2) Nr. 1 BauGB wird festgesetzt, dass die Nutzung "Photovoltaik- Freiflächenanlagen" nur für den Zeitraum von 30 Jahren zulässig ist und die Photovoltaikanlagen mit allen Nebenanlagen bis zum 31.12.2042 komplett abzubauen und zu entfernen sind.

4. **Beseitigung von Niederschlagswasser**
Das anfallende Niederschlagswasser ist oberflächlich zu versickern.

5. **Erschließung**
Die Erschließung ist über das Betriebsgelände des Sandwerk- und Sandsteinbruchbetriebes der 'Nivelsteiner Sandwerke und Sandsteinbrüche GmbH' gesichert.

6. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft/ Kompensationsmaßnahmen**
Sämtliche im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Büro Beuster, Erkelenz) sowie in der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Büro Kreutz, Alsdorf) aufgeführten Bestimmungen zu Vermeidungs-, Verminderungs-, Kompensations- und CEF-Maßnahmen sind zu beachten.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die Photovoltaikanlagen ist nachzuweisen, dass erforderliche, zeitlich vorgezogene Maßnahmen fachgerecht durchgeführt wurden. Eine entsprechende Bestätigung eines Fachgutachters ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

7. **Technische Infrastruktur**
Die Einspeisung des erzeugten Stromes erfolgt in das öffentliche Stromnetz.

B. Hinweise

1. **Bodendenkmale (gem. §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW)**
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnhofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Fachamtes für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. **Erdbebenzonen**
Das Plangebiet befindet sich in der Erdbebenzone 3 in der Untergrundklasse T.

Für Entwurf, Bemessung und Konstruktion von Hochbauten sind die entsprechenden Maßnahmen nach DIN 4149 (April 2005) zu ergreifen.

3. **Bodenschutz/Altlasten**
Die Maßnahme findet im Geltungsbereich Teil A auf der Altlastenverdachtsfläche Kataster-Nr. 5102/0162 (Altablagerung Sandgewinnung Nivelstein) und im Geltungsbereich Teil B auf der Altlastenverdachtsfläche Kataster-Nr. 5102/0163
(Altablagerung unter dem Vogelshang) statt. Für den Fall, dass bei Erdarbeiten organoleptisch (z.B. geruchlich oder visuell) auffälliges Bodenmaterial festgestellt wird, ist das Umweltamt der StädteRegion Aachen (A 70.4, Fachbereich Bodenschutz/ Altlasten, Telefon: 0241/5198-2407, -2603 oder -2519) unverzüglich zwecks Festlegung weiterer Maßnahmen zu unterrichten.

Gegebenfalls anfallende Kosten zur Beseitigung von Altlasten hat der Vorhabenträger zu übernehmen.

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 30. Juli 2011 durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).

PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (PlanzVO 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 Teil I, S. 58)

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT

Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage dieses Bebauungs- planes mit dem Liegenschaftskataster (Stand: Januar 2009, Ergänzung Roermonder Straße 180: September 2011) übereinstimmt und die städtebauliche Planung geometrisch eindeutig ist.

gez.: Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Baesweiler, den 28.06.2012

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur 0379 Dipl.-Ing. Klaus Frenken

Sind zwei oder mehrere unterschiedliche lineare Signaturen unmittelbar parallel und ohne Angabe eines Abstandsmaßes untereinander gezeichnet, so fallen sie als Festsetzung / nachrichtliche Übernahme in einer Linie zusammen.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 14.02.2012 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan III/78 "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" aufzustellen. Das Verfahren erfolgt gemäß § 12 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.02.2012 ortsüblich bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 15.02.2012
Christoph von den Driesch
(Bürgermeister)

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Planvorentwurfes vom 23.02.2012 bis einschließlich 14.03.2012 durchgeführt.
Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 15.02.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme des Planvorentwurfes gegeben.

Herzogenrath, den 28.06.2012
Christoph von den Driesch
(Bürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Nach ortsüblicher Bekanntmachung hat der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich des Umweltberichtes gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB vom 05.04.2012 bis einschließlich 07.05.2012 öffentlich ausgelegen.
Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 29.03.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Herzogenrath, den 28.06.2012
Christoph von den Driesch
(Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 26.06.2012 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan III/78 "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

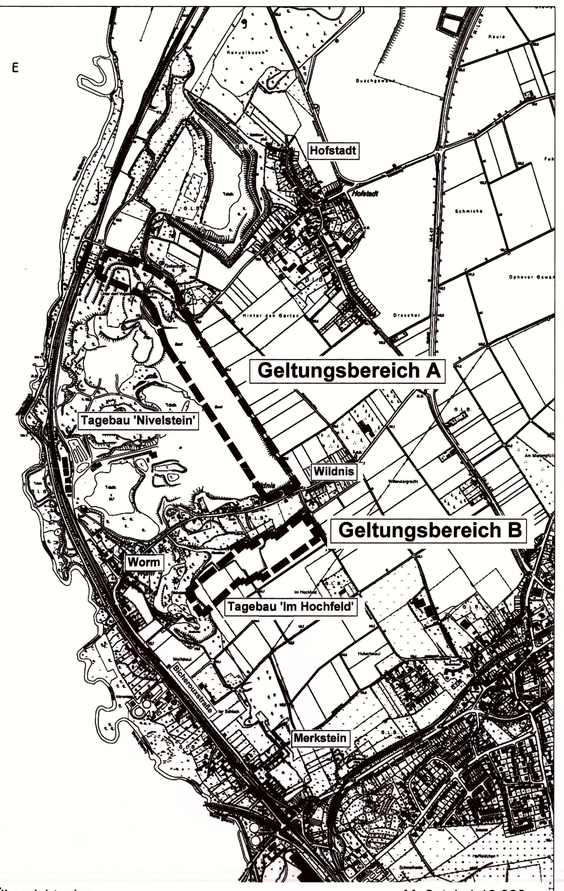
Herzogenrath, den 28.06.2012
Christoph von den Driesch
(Bürgermeister)

INKRAFTTRETEN

Gemäß § 10 (3) BauGB ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan III/78 "Photovoltaik-Freiflächenanlagen" durch ortsübliche Bekanntmachung vom 27.06.2012 als Satzung am 28.06.2012 in Kraft getreten.

Herzogenrath, den 28.06.2012
Christoph von den Driesch
(Bürgermeister)

D E



Übersichtsplan Maßstab 1:10.000

Legende

Art der baulichen Nutzung

SO — Sonstiges Sondergebiet
(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 und §11 Abs. 2 BauNVO)
Zweckbestimmung: "Photovoltaik-Freiflächenanlagen"

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze; überbaubare Grundstücksfläche
(§ 9 BauGB Abs. 1 Nr. 2 und § 3 Nr. 3.5 BauNVO)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebaungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauNVO)

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan III/78
"Photovoltaik-Freiflächenanlagen"

Stadt Herzogenrath
- Bauleitplanung -

Stand: Juni 2012